



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.06.2018

Reform des Polizeiaufgabengesetzes 2018 – Drohneinsatz, DNA-Spuren, automatisierte Videoüberwachung

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Drohnen befinden sich derzeit im Eigentum der Bayerischen Polizei, um welche technischen Systeme handelt es sich dabei und wie viele Polizeieinsatzkräfte sind befähigt, diese Drohnen zu steuern?
 2. Welche Pläne bestehen zur Anschaffung weiterer Drohnen und welche Kosten wird die Anschaffung dieser Drohnen in diesem und im nächsten Jahr voraussichtlich verursachen?
 3. Welche durchschnittlichen Kosten entstehen bei einer DNA-Untersuchung von genetischen Spuren auf Geschlecht, Augen-, Haut- und Haarfarbe, Alter und biogeografische Herkunft eines Spurenverursachers?
 4. Wie verhält sich insbesondere die Wahrscheinlichkeitsaussage solcher Untersuchungen in Bezug auf Merkmale, die in Deutschland weit verbreitet sind?
 5. Welche Bestimmungsmethode wird insbesondere zur Analyse des Merkmals „biogeografische Herkunft“ angewendet und welche Regulierungs- und Qualitätsstandards werden generell beim Einsatz der erweiterten DNA-Analysen angewendet?
 6. Welche Ergebnisse brachte die Pilotanwendung am Münchener Flughafen, bei der zwei Kameras eingesetzt werden, die das Tracking von unberechtigt in den Sicherheitsbereich des Flughafens eindringenden Personen durch Sicherheitskräfte erleichtern sollen, in der die Tauglichkeit des Systems für den angestrebten Zweck untersucht wurde, und wäre das eingesetzte System durch die neue Rechtsgrundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) gedeckt, obwohl die Überwachung von Personen und Gesichtern ausdrücklich nicht erlaubt ist?
- 7.1 Verfügt die Bayerische Polizei über technische Systeme, um die Rechtsgrundlage im PAG zur sogenannten intelligenten Videoüberwachung, die auf die automatisierte Erkennung von Mustern bei Gegenständen beschränkt ist, in der Praxis anzuwenden?

- 7.2 Wenn ja, welche technischen Systeme sind das?
- 7.3 Wenn nein, welche technischen Systeme sollen wann beschafft werden, um die Befugnis auszuüben?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration
vom 06.08.2018

1. **Wie viele Drohnen befinden sich derzeit im Eigentum der Bayerischen Polizei, um welche technischen Systeme handelt es sich dabei und wie viele Polizeieinsatzkräfte sind befähigt, diese Drohnen zu steuern?**

Im Juni 2016 wurde beim damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, mittlerweile Staatsministerium des Innern und für Integration, unter Beteiligung von Vertretern der Verbände der Bayerischen Polizei die Arbeitsgruppe (AG) Multicopter eingerichtet, die sich mit der weitergehenden Einführung von Drohnen bei der Bayerischen Polizei befasst. Im Verlauf dieses Projekts wurden bis zum Mai 2018 vier Multicopter beschafft.

Ein fünftes Fluggerät befindet sich momentan im Bestellvorgang. Weitere Anschaffungen bis Projektende werden sich voraussichtlich nur auf die Optimierung der vorhandenen Kameratechnik beziehen.

Außerhalb dieser AG Multicopter setzt die Polizeiinspektion Spezialeinheiten Südbayern einen Multicopter, der im Rahmen des Einsatzes „G 7“ im Jahre 2015 beschafft wurde, ein.

Darüber hinaus verfügt das Landeskriminalamt (BLKA) über zwei Multicopter, welche mit Technik zur Handyortung ausgestattet sind.

Die konkrete Anzahl der Polizeieinsatzkräfte mit Befähigung und Berechtigung zur Steuerung von Multicoptern variiert aufgrund Personalwechsels sowie Aus- und Fortbildungsstand und befindet sich daher fortwährend im Wandel. Derzeit kann von einer Größenordnung von etwa 25 Beamten ausgegangen werden. Diese Anzahl wird sich jedoch im Laufe des Pilotversuchs verändern.

2. **Welche Pläne bestehen zur Anschaffung weiterer Drohnen und welche Kosten wird die Anschaffung dieser Drohnen in diesem und im nächsten Jahr voraussichtlich verursachen?**

Das Projektbudget der AG Multicopter beträgt 70.000 Euro. Zur Ausstattung der Grenzpolizei wurden weitere 40.000 Euro bereitgestellt. Diese Beträge werden voraussichtlich bis Projektende ausgeschöpft.

3. Welche durchschnittlichen Kosten entstehen bei einer DNA-Untersuchung von genetischen Spuren auf Geschlecht, Augen-, Haut- und Haarfarbe, Alter und biogeografische Herkunft eines Spurenverursachers?

Die durchschnittlichen Kosten für die Bestimmung von Augen- und Haarfarbe sowie biogeografischer Herkunft betragen nach Mitteilung des BLKA zurzeit ca. 60 Euro für eine in der forensischen DNA-Analytik des BLKA durchgeführte Analyse. Die Bestimmung des Geschlechts ist dabei eingeschlossen (wie übrigens in bisherigen „klassischen“ DNA-Spurenuntersuchungen auch).

Ein validiertes Verfahren zur Bestimmung des biologischen Alters ist zurzeit in Deutschland noch nicht verfügbar. Eine Analyse bei der Firma Zymo Research in den USA, welche ein entsprechendes validiertes Verfahren anbietet, kostet ca. 300 US-Dollar pro Analyse.

Ebenso gibt es zurzeit für die DNA-basierte Bestimmung der Hautfarbe deutschlandweit noch kein Labor, welches ein entsprechendes validiertes Verfahren anbietet. Einige Institute in Europa und Deutschland (u.a. die forensische DNA-Analytik des BLKA) arbeiten an der Validierung und Implementierung von erweiterten DNA-Analyse-Verfahren, wie DNA-basierte Altersbestimmung und Bestimmung der Hautfarbe, in den Laborablauf.

4. Wie verhält sich insbesondere die Wahrscheinlichkeitsaussage solcher Untersuchungen in Bezug auf Merkmale, die in Deutschland weit verbreitet sind?

Nach Mitteilung des BLKA beträgt die Vorhersagewahrscheinlichkeit für die Augenfarbe jeweils:

- für blaue Augen 94 Prozent,
- für intermediäre Augen 74 Prozent,
- für braune Augen 95 Prozent.

Die Vorhersagewahrscheinlichkeit für die Haarfarbe beträgt jeweils:

- für schwarzes Haar 87,5 Prozent,
- für rotes Haar 80 Prozent,
- für braunes Haar 78,5 Prozent,
- für blondes Haar 69,5 Prozent.

Diese Vorhersagewahrscheinlichkeiten sind unabhängig von der Verbreitung der Merkmale innerhalb verschiedener Populationen.

Es ist zu bedenken, dass die Vorhersagewahrscheinlichkeiten nur als Hinweise für die polizeilichen Ermittlungen zu verstehen sind, vergleichbar mit (und ggf. ergänzend zu) Zeugenaussagen.

5. Welche Bestimmungsmethode wird insbesondere zur Analyse des Merkmals „biogeografische Herkunft“ angewendet und welche Regulierungs- und Qualitätsstandards werden generell beim Einsatz der erweiterten DNA-Analysen angewendet?

Das in der forensischen DNA-Analytik des BLKA angewandte Verfahren zur Vorhersage der biogeografischen Herkunft (sowie der Augen- und Haarfarbe) basiert auf mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen und Ver-

öffentlichungen und ist in Form eines validierten Test-Kits der Firma Illumina, einer weltweit führenden Firma in der DNA-Sequenzieretechnologie und medizinischen Diagnostik, verfügbar. Die Validierungsstudie für dieses Verfahren wurde nach den Richtlinien der Scientific Working Group on DNA Analysis Methods (SWGDM) durchgeführt. Die Qualitätsstandards an Verfahren der „erweiterten DNA-Analyse“ entsprechen den hohen Standards in Bezug auf Verwechslungssicherheit, Kontaminationsvermeidung etc., welche in forensisch genetischen Laboren im Allgemeinen und in der forensischen DNA-Analytik des BLKA im Speziellen gelten.

6. Welche Ergebnisse brachte die Pilotanwendung am Münchener Flughafen, bei der zwei Kameras eingesetzt werden, die das Tracking von unberechtigt in den Sicherheitsbereich des Flughafens eindringenden Personen durch Sicherheitskräfte erleichtern sollen, in der die Tauglichkeit des Systems für den angestrebten Zweck untersucht wurde, und wäre das eingesetzte System durch die neue Rechtsgrundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) gedeckt, obwohl die Überwachung von Personen und Gesichtern ausdrücklich nicht erlaubt ist?

Das benannte System am Münchner Flughafen wird zu Testzwecken durch die Flughafen München GmbH betrieben. Zugriff auf die Daten hat lediglich ein ausgewählter Kreis von zuständigen Experten der Flughafengesellschaft. Vonseiten der Bayerischen Polizei kann weder auf das System noch auf eventuell vorhandene Auswerteergebnisse zugegriffen werden. Es liegen keine Erkenntnisse zum derzeitigen Stand der Tests und dessen Tauglichkeitsbeurteilung vor. Das Bayerische PAG ist nicht Rechtsgrundlage eines durch die Flughafen München GmbH betriebenen Systems.

7.1 Verfügt die Bayerische Polizei über technische Systeme, um die Rechtsgrundlage im PAG zur sogenannten intelligenten Videoüberwachung, die auf die automatisierte Erkennung von Mustern bei Gegenständen beschränkt ist, in der Praxis anzuwenden?

Die Bayerische Polizei verfügt derzeit über keine technischen Systeme, um die Rechtsgrundlage im PAG zur sogenannten intelligenten Videoüberwachung, die auf die automatisierte Erkennung von Mustern bei Gegenständen beschränkt ist, in der Praxis anzuwenden. Eine polizeiliche Verbandsabfrage zu der Thematik „Videoüberwachung“ wurde im Dezember 2017 durchgeführt. Eine erneute Verbandsabfrage steht in einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und kann in der vorgegebenen Zeit nicht erfolgen.

Das Verfahren zur Automatischen Kennzeichenerfassung (AKE) bleibt von der Betrachtung ausgenommen, da es nicht als „intelligente Videoüberwachung“ im Sinne der Anfrage verstanden wird.

7.2 Wenn ja, welche technischen Systeme sind das?

Siehe Antwort auf Frage 7.1.

7.3 Wenn nein, welche technischen Systeme sollen wann beschafft werden, um die Befugnis auszuüben?

Die Bayerische Polizei ist stets bestrebt, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und in den Grenzen ihrer gesetzlich zugewiesenen Befugnisse bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung den Vollzug der erforderlichen Maßnahmen mithilfe modernster Technologien effizient und erfolgreich zu bewältigen bzw. zu unterstützen. Die Bayerische Polizei

betreibt im Bereich der „intelligenten Videoüberwachung“ laufend Marktschau und unterstützt die wissenschaftliche Erforschung potenzieller Möglichkeiten hinsichtlich einer verstärkten automatisierten Auswertung von Daten.

Weiter gehende Aussagen zum konkreten Umfang sowie Szenarien, Örtlichkeiten, Zwecken und Verhaltensmustern und hinsichtlich geeigneter Systeme sowie voraussichtlicher Kosten können in diesem Zusammenhang zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.